

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Eldetal
über Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom



Datum

16. Juli 2024

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldetal hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ beschlossen.

Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 18. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungs- und umweltrechtliche Belange hingewiesen.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des **offensichtlich von der Gemeinde Eldetal in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert (hierzu liegt dem Landkreis Meckl. Seenplatte kein Nachweis vor)** vom 08. Mai 2024 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: April 2024) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Eldetal möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten. Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal wird beabsichtigt die hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 82,58 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 11. Juni 2024 liegt mir vor. Danach werden dem o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Eldetal vor dem Hintergrund des Zielabweichungsbescheides vom 03. Juli 2023 **keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten**.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**).

Die Gemeinde Eldetal hat keinen Flächennutzungsplan. Von daher stellt die Gemeinde den o. g. Bebauungsplan auf Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB als **vorzeitigen Bebauungsplan** auf.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

Auf die **Verfahrensvermerke** mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Sie dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.

Insofern wird die **Genehmigung des Bebauungsplanes** ... bekanntgemacht, nicht der Bebauungsplan. Verfahrensvermerk Nr. 13 ist dahingehend zu überarbeiten.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Nach **§ 12 BauGB** kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- * den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- * den Durchführungsvertrag und
- * als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

- 4.2.** In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Entsprechend werden im o. g. Bebauungsplan Baugebiete also nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein bestimmt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

- Der zweite Satz in der textlichen Festsetzung ist insoweit entbehrlich, da die grundsätzlich gilt.
- Bei der Angabe der Rechtsgrundlage kann § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO gestrichen werden.

II. Anmerkungen und Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Abweichend von der Darstellung im Umweltbericht handelt es sich bei den betroffenen Flächen nicht um Konversionsflächen (Seite 7). Die Flächen unterliegen mindestens seit 2002 einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung (aktuelle Feldblöcke DEMVLI097BB30013 und DEMVLI097BB40018). Das Fortwirken einer militärischen oder wirtschaftlichen Nutzung kann nicht erkannt werden.

Eingriffsregelung

Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von KFÄ aus den betreffenden Ökokonten durch die Vorlage **verbindlicher Reservierungsbestätigungen** der Ökokontoinhaber mit den Planunterlagen nachzuweisen. Diese verbindlichen Reservierungsbestätigungen sind nachzureichen.

Für eine abschließende Beurteilung der Planung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan nachzureichen.

Unter Punkt 6.1 wird die betroffene **Biotopfläche mit 753.689 m²** angegeben und die zusätzlichen **Verkehrsflächen mit 6.794 m²**. Aus dieser Formulierung ist nicht erkennbar, ob es sich bei den Verkehrsflächen um den Bestand oder um die im Rahmen der Bauausführung geplanten Verkehrsflächen handelt. Die Angaben sind entsprechend zu konkretisieren. Entsprechend den Angaben in Tabelle 11 wird zurzeit davon ausgegangen, dass die geplanten Verkehrsflächen gemeint sind.

Hinweise:

Falls eine **Beweidung** mit Schafen geplant ist, wird empfohlen Zäune mit Untergrabungsschutz vorzusehen und eine Abstimmung mit dem Wolfsmanagement (Präventionsberatung: info@herdenschutz-mv.de) vorzunehmen. Diese verhindern ein Eindringen des Wolfs in das Areal. Bei Beweidung ist ein maximaler Besatz von 1,4 GVE/ha zu beachten. Die Beweidung darf ab dem 01. Juli des jeweiligen Jahres durchgeführt werden und ist spätestens Ende Februar zu beenden.

Es wird empfohlen, dass die Unterkante der Modultische mindestens 0,80 m über dem Erdboden angebracht wird. Dies ermöglicht eine einfachere Bewirtschaftung der Flächen und unterbindet ein frühzeitiges Überwachsen der Module durch Stauden oder Büsche.

Baugruben und Kabelgräben, die über Nacht oder längere Zeiträume offenbleiben, sind an den Enden im 45° Winkel abzuschrägen und mit Ausstiegshilfen (z. B. sägeraue Bretter) zu versehen. Vor dem Verschließen offener Gräben sind diese auflebende Tiere zu kontrollieren. Gefundene Tiere sind schonend einzufangen und umgehend freizulassen.

Es wird empfohlen, dass Baumaschinen mit hydraulischen Anlagen ein Öl-Notfall-Set mitzuführen haben.

Unter Punkt 6.6 werden die **versiegelten Flächen** aufgeführt. Die für den Anlagenbetrieb notwendigen Wechselrichter und die in der Anlagenbeschreibung genannten Batteriespeicher werden in der Berechnung in Tabelle 12 nicht berücksichtigt. Diese und andere im Vorhaben- und Erschließungsplan eventuell vorgesehene versiegelte Flächen sind in die Berechnung aufzunehmen.

Die Herleitung der Summe überschilderte und Zwischenmodulflächen konnte anhand der vorgelegten Zahlen nicht nachvollzogen werden. Die Summe dieser Flächen und der voll- bzw. teilversiegelten Flächen ergibt (728.419 + 14.152) 742.571 m². Dies liegt ca. 17.900 m² unter der Gesamtfläche des Planbereichs. Die Fehlfläche (evtl. Waldabstandsfläche?) ist zu erklären.

Die Flächenermittlung zur Berechnung der kompensationsmindernden Maßnahme kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden. Die Wirkzonen (Wohnbebauung und Straßen) und die außerhalb von Störquellen liegenden Bereiche der Sondergebiete Photovoltaik sind in einem Lageplan auf Katasterbasis darzustellen. Abstände zwischen Zaunanlage und überschilderter Fläche sind nicht kompensationsmindernd zu berücksichtigen.

Die Maßnahme ist für den Zeitraum von 25 Jahren nach Fertigstellung der FF-PVA mindestens aber für die Bestandsdauer der FF-PVA zu unterhalten.

Für die Kompensationsmaßnahme **"Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese"** sollte durch Nennung der Maßnahmennummer 2.33 der Bezug zur HzE 2018 hergestellt werden. Die Flurstücksbezeichnungen und die Bodenwertzahlen der umzuwandelnden Flächen sind anzugeben und auf einem Lageplan auf Katasterbasis mit Bemessung darzustellen.

Zu beachten ist, dass die Maßnahme ausschließlich auf Flächen mit einer maximalen Bodenwertzahl von 27 anerkannt werden kann. Ausnahmen bestehen ausschließlich für Flächen, die innerhalb eines Biotopverbunds, eines Gewässerschutzstreifens oder als Puffer zu geschützten Biotopen dienen sowie für Flächen, die für die Förderung von Zielarten des Artenschutzes vorgesehen sind. Diese Kriterien treffen auf im vorliegenden Fall aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zu. Die Mindestbreite beträgt 10 m. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Unterbrechung der Pflege über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren, die Fläche der freien Sukzession zu überlassen ist und damit ihre Eigenschaft als Ackerfläche verliert. Die Flächen sind über den Eintrag einer bedingt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Land-

kreises Mecklenburgische Seenplatte dinglich zu sichern. **Die Pflege der Flächen ist für den Zeitraum von 25 Jahren festzusetzen.**

Für Maßnahme 2.21 "**Anlage von Feldhecken**" ist eine verbindliche Pflanzliste mit Pflanzplan zu erstellen. Die Pflanzliste ist im vBP in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Flurstücksbezeichnungen der umzuwandelnden Flächen ist anzugeben und auf einem Lageplan auf Katasterbasis mit Bemaßung darzustellen. Die Maßnahme ist an öffentlichen Straßen nicht anerkennungsfähig. Die Mindestlänge der Maßnahme beträgt 50 m. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Heckenlänge geplant ist. Die Flächen sind über den Eintrag einer bedingt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte dinglich zu sichern. Die Pflege der Flächen ist für den Zeitraum von 25 Jahren festzusetzen.

Das **Ökokonto** "Ökopool Gut Schöneck" ist mit der korrekten Bezeichnung **LUP-008 "Gut Schöneck - Anlage von naturnahen Feldhecken, Standgewässern und Brachflächen bei Bennin"** zu benennen. Die aufgeführten Ökokonten liegen in der gleichen Landschaftszone wie der Eingriff und sind damit zum Ausgleich geeignet.

In der Zusammenfassung ist zu ergänzen, dass die Kompensation vor Ort durch Umwandlung von Ackerflächen und Feldhecken erfolgen soll. Der restliche Kompensationsbedarf wird durch die Nutzung von zwei Ökokonten ausgeglichen.

Biotop- und Gehölzschutz

Von den kartierten **Biotopen BRS/7, BRR/15 und BRR/16** ist ein **Mindestabstand von 10 m** einzuhalten. Diese Mindestabstände sind in die textlichen Festsetzungen des vBP aufzunehmen.

Folgende Hinweise sind im Hinblick auf die Umsetzung des Planungsziel mit in die Begründung aufzunehmen:

- Aufgrabungen im Bereich von Bäumen haben außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich plus 1,50 m, mindestens 2,50 m ab Stamm) zu erfolgen. Wurzeln ab einem Durchmesser von mindestens 2 cm sind zu erhalten.
- Aufgrabungen innerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Kronentraufe zzgl. allseitig 1,50 m, mindestens 2,50 m ab Stamm) haben zwingend in Handschachtung oder durch Absaugung zu erfolgen.
- Bei freigelegten Wurzeln sind die Zeiten, in denen die Wurzeln nicht von ihrem natürlichen Substrat umgeben sind, so kurz wie möglich zu halten. Die Wurzeln sind während dieser Zeit gegen Frost und Austrocknung zu schützen. Verletzte Wurzeln sind glatt nachzuschneiden (Durchtrennung von Anrissen, bei Rindenschürfung ggf. Kappung) und mit Wundverschlussmittel zu versorgen.
- Bei Bauarbeiten, die in den Kronenbereich von Bäumen eingreifen, sind eventuelle Verletzungen an Ästen grundsätzlich sofort fachgerecht zu versorgen. Jegliches Abreißen bzw. Abbrechen von Ästen ist zu vermeiden. Die für die Herstellung der Baufreiheit ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und fachgerecht durchzuführen.
- Die DIN 18920 sowie die R SBB sind bezüglich des Gehölzschutzes bei der künftigen Bauausführung maßgebend und einzuhalten. Zum Schutz vor mechanischen Verletzungen sind Bäume mit einem Bauzaun zu sichern.
- Die Kabelverlegung hat grundsätzlich außerhalb des Kronentraufbereiches der vorhandenen Bäume zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist die Verlegung grabenlos mit einem gesteuerten Bohrverfahren durchzuführen. Notwendige Start- und Zielgruben sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume zu errichten.
- Eine Befahrung des Wurzelbereiches mit Bau- und Verlegetechnik ist auszuschließen. Im Kronentraufbereich geschützter Bäume (zzgl. allseitig 1,50 m, mindestens 2,50 m ab Stamm) hat keine Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterial zu erfolgen. Weiterhin sind im Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume Bodenauf- und -abträge, Bodenverdichtungen, Lagerung von Materialien, Parken von Fahrzeugen und Abstellen

von Baumaschinen, Einträge von Schadstoffen sowie sämtliche Maßnahmen der Baustelleneinrichtung zu unterlassen.

Die aufgeführten Maßnahmen sollten außerdem im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht kann den Festsetzungen unter 4.6 und 4.7 vollumfänglich gefolgt werden. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.

2. Aus denkmalrechtlicher Sicht werden zu o. g. Bebauungsplan folgende Anmerkungen gemacht.

In der unmittelbaren Umgebung des o. g. Plangebietes sind nachfolgende in der Denkmalliste geführte **Einzeldenkmale** bekannt, dessen **Umgebungsschutz** durch die geplante Maßnahme berührt wird:

MUER_146_1	Grabow, Dorfstraße 6	Stall
MUER_148_1	Grabow, Dorfstraße 14	Alte Schule
MUER_149_1	Grabow, Dorfstraße 17	1. Wirtschaftsgebäude
MUER_149_2	Grabow, Dorfstraße 17	2. Wirtschaftsgebäude
MUER_149_3	Grabow, Dorfstraße 17	3. Wirtschaftsgebäude
MUER_150_1	Grabow, Dorfstraße 18	Bauernhaus mit
MUER_150_2	Grabow, Dorfstraße 18	Stall und
MUER_150_3	Grabow, Dorfstraße 18	Scheune
MUER_151_1	Grabow, Dorfstraße 19	Wohnhaus
MUER_152_1	Grabow, Dorfstraße 24	Wohnhaus mit
MUER_152_2	Grabow, Dorfstraße 24	Stall und
MUER_152_3	Grabow, Dorfstraße 24	Backhaus
MUER_154_1	Grabow, Dorfstraße 26	Wohnhaus
MUER_154_2	Grabow, Dorfstraße 27	Stall
MUER_155_1	Grabow, Dorfstraße 28	Wohn- und Geschäftshaus
MUER_156_1	Grabow, Friedhof	Friedhofsmauer mit
MUER_156_2	Grabow, Friedhof	mehreren Portalpfeiler
MUER_157_1	Grabow, Friedhof	Gedenkstein für KZ- Opfer
MUER_158_1	Grabow, Dorfstraße	Kirche mit
MUER_158_2	Grabow, Dorfstraße	Feldsteinmauer
MUER_159_1	Grabow, Kircharsenal	Kriegerdenkmal 1914/1918
MUER_160_1	Grabow, Ortsausgang nach Below	Todesmarsch Gedenkstein und
MUER_160_2	Grabow, Vor dem Anger	VdN Gedenkstein

Das im Geltungsbereich bekannte, mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmal ist korrekt in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Auch wurden die Bodendenkmalpflegerischen Belange ausreichend in der Begründung zur Satzung berücksichtigt.

Für die Baudenkmale (Angerdorf) stellt sich dies anders dar. Durch PV-Anlagen im Bereich der südlichen Fläche des Plangebietes wird der **Umgebungsschutz der o. g. Baudenkmale (Angerdorf) berührt**. Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung stattfinden wird, ist innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und nach Vorliegen eines Standortplanes der PV-Module zu beurteilen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist bei einer Südausrichtung von einer Blendwirkung der Module in Richtung der v. g. Denkmale auszugehen. Es wird daher aus denkmalpflegerischer

Sicht und nach gegenwärtigem Kenntnisstand angeregt, das **Flurstück 31 der Flur 2, Gemarkung Grabow, frei von PV-Modulen zu halten.**

3. Das Sachgebiet Tiefbau teilt zu vorliegendem Bebauungsplanentwurf der Gemeinde Eldetal Folgendes mit.

Der Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans befindet sich an der freien Strecke der **Kreisstraße MSE 12**, Abschnitt 20. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) ist zuständiger Baulastträger der Kreisstraße.

Die **Anbauverbotszone** gemäß § 31 Abs. 1 StWG M-V ist einzuhalten. Demnach dürfen bauliche Anlagen im Sinne der LBauO M-V außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Sollte eine temporäre oder dauerhafte Zuwegung/ Zufahrt zu den Teilgeltungsbereichen von der Kreisstraße aus notwendig sein, so ist dies im Vorab beim Sachgebiet Tiefbau zu beantragen.

4. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Photovoltaikanlagen so auszurichten bzw. anzulegen sind, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer, auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen, kommen kann.

In der weiteren Planung sollte jedoch bedacht werden, dass falls sich dennoch aufgrund von Blendwirkungen atypische Unfallgeschehen in diesem Bereich entwickeln sollten, Nachforderungen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht denkbar sind.

Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten/ Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.

5. Von Seiten des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutzes wird mitgeteilt, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen **nicht** in einem **Kampfmittelbelasteten Gebiet** befindet.

Sollten dennoch bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Auf dem Grundstück ist eine **Feuerwehrumfahrung** vorzusehen. Diese ist unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 auszubilden. Zwischen den Modulen und den Wechselrichtern sind Gleichstrom(DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i.S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner sind die DC-Freischaltstellen mit formstabilen und lichtbeständigen Schildern mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ zu kennzeichnen.

Gegen eine unmittelbare Brandausbreitung ist für die Wechselrichter eine mindestens 1 m breite Bekiesung anzuordnen.

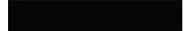
Die ausreichende Löschwasserversorgung ist durch den Betreiber des Solarparks sicherzustellen. Hierfür sind geeignete Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschwasserteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) auf dem Grundstück vorzusehen und in regelmäßigen Abständen zu warten. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sind mindestens 48 m³/h für zwei Stunden flächendeckend vorzuhalten.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Hauptzufahrten ist ein **Feuerweherschlüsseldepot** Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.

6. Aus wasser-, immissionsschutz- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie Von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Eldetal.

Im Auftrag

gez.



SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Dipl. –Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ der
Gemeinde Eldetal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 83 ha, was bezüglich der außerhalb des 200 m Streifens entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen befindlichen Planflächen (Baufelder C und D) nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) bzw. des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB gedeckt ist.

Das Gesamtvorhaben betrifft Landwirtschaftsflächen mit durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen von 27 Bodenpunkten, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten nicht zutreffen.

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte im Einvernehmen mit den berührten Fachministerien. Das wurde mit Schreiben vom 17.05.2023 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 29.06.2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. B-Plan werden die Ackerlandfeldblöcke DEMVLI097BB30013 und DEMVLI097BB40018 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch nicht im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 17 bis 41 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.



Amtsleiter

**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

per E-Mail an: geistert@t-online.de

Bearbeiter:
Telefon:
E-Mail:



Az: AfRL MS 100
ROK-Reg.-Nr.: 4_084/23

Datum: 11.06.2024

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ der Gemeinde Eldetal

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 08.05.2024

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan, (M 1 : 5.000), Entwurf, Stand: 18.04.2024
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Entwurf, Stand: 18.04.2024
- Umweltbericht, Stand: April 2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: Januar 2024

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ der Gemeinde Eldetal seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern eine Abweichung von dem Ziel gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V zugelassen wird.

Die aktuell vorgelegten Entwurfsunterlagen beinhalten textliche Änderungen und Ergänzungen zur Vorentwurfsfassung vom 05.07.2023. Zudem wurden die Unterlagen um einen Umweltbericht

sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und einen Durchführungsvertrag ergänzt. Der Durchführungsvertrag enthält Vereinbarungen zur Folgenutzung nach Rückbau der Photovoltaikanlagen und zur Realisierung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Ergänzungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ gibt es zur Sicherstellung der Bewirtschaftbarkeit und zur Erreichbarkeit umliegender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Boden-, Denkmal-, Natur- und Gewässerschutz. Darüber hinaus wurden der Begründung Informationen zu geodätischen Festpunkten, zur Kreisstraße MSE 12 und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Elektroenergie sowie zur Telekommunikation hinzugefügt.

Aus den angeführten Ergänzungen ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevante Sachverhalte, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 21.08.2023 weiterhin Gültigkeit besitzt. Dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ der Gemeinde Eldetal werden keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.



nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240508_010002E02
Schwerin, den 21.05.2024

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 08.05.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Eldetal

Grundstueck PVA Grabow

Georeferenz Grabow Flur 1 und Flur 2

Vorhaben vB-Plan Nr. 06

Hier eingegangen 08.05.2024 14:18:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV):

Baudenkmale:

Allgemein

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an die Ortslage Grabow mit mehreren Baudenkmalen. Davon ist die Kirche als raumwirksames und landschaftsprägendes Baudenkmal in der Planung zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Sichtbarkeit der Kirche und der geplanten Photovoltaikanlage von einigen Betrachterstandpunkten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Die möglichen Auswirkungen der geplanten Anlage auf das Erscheinungsbild der Kirche wurden bisher weder in der Begründung zum Bebauungsplan noch im Umweltbericht nachvollziehbar geprüft und begründet. Die Angaben zu den Belangen des Denkmalschutzes als Teil des Schutzgutes „Kultur- und Sachgüter“ sind in der Begründung zum B-Plan sowie im Umweltbericht teils unvollständig und untereinander widersprüchlich.

Da die geplanten Photovoltaikanlagen jedoch eine begrenzte Höhe haben und die Ansicht der Kirche nicht verstellen und nicht überragen, ist von einer geringen bzw. vertretbaren Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kirche auszugehen.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Bedenken

1. bestehen gegen das Fehlen der Kirche Grabow in der Nennung der Baudenkmale in der Umgebung des Vorhabengebietes im Umweltbericht (3.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
2. bestehen gegen die fehlende Bewertung der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen in der Umgebung des Vorhabengebietes gemäß §7 (1) 2 DSchG M-V im Umweltbericht (3.8. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter)

Hinweise

1. Die Kirche Grabow ist als raumwirksames Baudenkmal in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nachrichtlich in die Satzung aufzunehmen.

2. Folgender Hinweis ist in die Satzung aufzunehmen:

„Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.“

3. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die im Vorhabensbereich und in dessen Umgebung bekannten Baudenkmale nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen, die Berührtheit der Baudenkmale und ihrer Umgebung sowie die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen einschließlich der Folgewirkungen auf das Schutzgut Kulturgut, hier die Baudenkmale, in und mit ihrem weiträumigen Bezug detailliert zu prüfen.

Dabei ist zwischen bau-, anlagebedingten sowie visuellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu unterscheiden.

Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt.

Anregungen

Es wird angeregt, die Bedenken auszuräumen und die Hinweise zu beachten.

Bodendenkmale:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabensgebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und

Fundstellen entdeckt werden, die gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz
Mecklenburg-Vorpommern umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden
sind.

Vorgang besteht aus:

ORI240508_010002E02.xml

ORI240508_010002E02.pdf

[REDACTED]

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail an: geistert@t-online.de

Ökologische Bauwende in MV
Ansprechpartnerin:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

08.05.2024

204-24/10a/SS

12.06.2024

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

Betreff: vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Das Sondergebiet hat aktuell eine Größe von 75 ha und ist Sandacker bzw. Intensivgrünland auf Moorboden. Damit ist das Plangebiet anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen degradiert.

Bevor wir dem Vorhaben zustimmen, bitten wir um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen sowie unseres *Positionspapier* zu Solaranlagen als Teil dieser Stellungnahme. Die Bebauung des Intensivgrünlandes auf Moorboden lehnen wir ab!

Zusätzlich regen wir die Kommune dazu an, einen ökologischen Mehrwert über die obligatorische Kompensation hinaus, anzustreben (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und des Artensterbens. Die Pachteinnahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung mit künstlichen Düngern, Pestiziden und schweren Maschinen auf riesigen monotonen Flächen sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

Gemeinwohl & Wertschöpfung

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Der Vorhabenträger kann die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks einfordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem ist eine Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV geplant. Eine Beteiligung über Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte soll dann auch auf Freiflächensolaranlagen angewendet werden können.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen können. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensation sollte die Kommune daher die Chance ergreifen, mit zusätzlichem, freiwilligen Naturschutz einen ökologischen Mehrwert und damit einen Mehrwert für uns Menschen zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

Festsetzungen:

Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Die SO sollten zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 1% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3 m haben. Die Pachteinahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein. Doch nur so werden Boden, Fauna und Flora tatsächlich aufgewertet.
Siehe auch [Gute Planung - Best Practice für PV-Freilandanlagen \(gute-solarparks.de\)](http://gute-solarparks.de)
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Das ist netzdienlicher, da Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens und abends sowie im Frühling und Herbst verlängert wird. Das vermindert Abregelungen und reduziert den Bedarf an Freiflächenanlagen insgesamt sowie den Netzausbau.
4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Rückbaubarer Zaun (Rammpfähle).
6. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, begrüßen wir die festgesetzte Staffelmahd sowie das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter, um ein Überwintern von Insekten zu sichern.

Bitte Mahdhöhe und Mahdgerät bei den Modulzwischenräumen ergänzen.

7. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
8. Die Anlage sollte mit weiteren Feldhecken eingefriedet werden. Diese dienen dem Biotopverbund, dem Erosionsschutz am Rand des Ackers, am Rand des Waldes als Bestandteil eines Waldsaums und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Die Feldhecken sollten dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich bspw. Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an. Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebeere *Symphoricarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität!
9. Die luft- und wasserdurchlässige Bauweise von Zuwegungen/Verkehrsflächen. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Schotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
8. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
9. Die Nutzung von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht.
10. Eine Rückbauverpflichtung!
11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Kompensation:

Wir fordern die vollständige Umsetzung der Kompensation innerhalb des vorliegenden B-Plans. Eine Kompensation über Ökokonten lehnen wir entschieden ab! Für die restliche

Kompensation der beiden B-Pläne kann bspw. die Grünlandfläche auf Moorboden genutzt werden!

Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss erfolgen!

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Vergrößerung der Kompensationsflächen.
2. Schaffung grüner Korridore.
3. Schaffung/Renaturierung sonstiger Strukturen (Feldgehölze, Gewässer Trocken- bzw. Feuchtbiotope). Hier z.B. die Entrohrung/Renaturierung von Gräben/Bächen.
4. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. für Amphibien und Reptilien).

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen:
www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren:
www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen:
www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks:
www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf



Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel-Müritz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.05.2024

Ur
Nr. [REDACTED] 24

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 06 PVA Grabow

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. dankt Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Satzungsgemäßes Ziel des Verbandes ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes.

Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Wir haben die Planungen zur Kenntnis genommen und haben selbstverständlich Verständnis für das geplante Gesamtvorhaben, eine Schaffung von Flächen für Photovoltaikanlagen zur Energieversorgung mit regenerativen Energien. Die Gemeinde Eldetal, ortsansässige Landwirte und eine Projektentwicklungsgesellschaft möchten so einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Der den Planungen beigefügte Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Prüfung ist nachvollziehbar, daher stimmt der Landesanglerverband M-V e.V. der Errichtung des Solarparks zu.

Wir bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen, uns über Planungsänderungen zu informieren.

Abschließend fordert der Landesanglerverband M-V e.V. eine ÖBB von einem anerkannten Sachverständigen mit nachgewiesenen Referenzen.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Versand nur per Mail an:
geistert@t-online.de

Unser Zeichen
STN 155/23(2)

Ihr Zeichen

Röbel, 21.05.2024

Ihre E-Mail vom 08.05.2024
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“
für die Gemeinde Eldetal (Stand 18.04.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich auf unsere Stellungnahme vom 24.08.2023 verweisen (Az.: STN 155/23).

Die Auflagen in dieser Stellungnahme (Abstandsregelungen) sind in der Begründung zum o.g. B-Plan im Kapitel 5.6. *Gewässerschutz* berücksichtigt.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß



Geschäftsführer

Wolfgang Geistert

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 11:06
An: Wolfgang Geistert
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: vB-Plan Nr. 06 "PVA Grabow"

Sehr geehrter Herr Geistert,
das Gewässern II. Ordnung 1 (Dosse) ist von der Maßnahme betroffen. In einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung zum Gewässer soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.

Freundliche Grüße aus Teschow

[REDACTED]
Assistent des Geschäftsführers

Wasser- und Bodenverband
"Dosse-Jäglitz"
Gewerbegebiet Nord 27
16845 Neustadt (Dosse)

[REDACTED]
[REDACTED]



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“**
für die Gemeinde Eldetal

Beteiligung als Behörde oder sonstiger TÖB entspr. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. Nachbargemeinde entspr. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vollmacht des Amtes Röbel-Müritz vom 21.07.2023 wurden meinem Büro Aufgaben zur Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB's und Nachbargemeinden übertragen.

Die Gemeindevertretung Eldetal hat am 25.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ (Stand 18.04.2024) gebilligt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ und die Begründung mit allen dazugehörigen Anlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen im Amt Röbel-Müritz, Bauamt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen

Anliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf der Planung mit der Begründung in Form von PDF- Dateien mit der Bitte um Stellungnahme und Rückäußerung bis spätestens zum **12.06.2024**. Auf Verlangen senden wir Ihnen die Planunterlagen gern auch ausgedruckt auf dem Postweg zu. Teilen Sie uns dies dann bitte kurzfristig schriftlich per Post oder E-Mail mit.

Die Planunterlagen zur Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen B-Plans sind unter dem folgenden Link zusammen mit dem Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB, welcher Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, enthält, einsehbar unter:

<http://www.amt-roebel-mueritz.de/seite/322802/laufende-bauleitplanverfahren.html> .

Die Stellungnahmen bitte schriftlich an:

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

oder per E-Mail an

geistert@t-online.de ,

CC an

k.kassner@amt-roebel-mueritz.de

Die öffentliche Auslegung der Planung ist vom 21.05. bis 28.06.2024 im Rathaus der Stadt Röbel/Müritz vorgesehen.

Ich bitte Sie im Namen der Gemeinde Eldetal um fristgemäße Abgabe Ihrer Stellungnahme, da ansonsten davon ausgegangen wird, dass Ihrerseits wahrzunehmende Belange durch das Bauleitverfahren nicht berührt werden. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Sie können sich bei Fragen ebenfalls an das Amt Röbel-Müritz, Bauamt, Frau Kassner, Tel.: 039931 80143 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Geistert



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen · Dorfstraße 60 · 17213 Fünfseen OT Satow

Forstamt Wredenhagen

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See



Aktenzeichen: GB18/ SB1/ 7444.382/ 08/ 2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Satow, 13.05.2024

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ der Gemeinde Eldetal

Ihre E-Mail vom 08.05.2024 - Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB¹

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Geistert,

hiermit nehme ich zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 08 „Photovoltaikanlage Grabow“ der Gemeinde Eldetal wie folgt Stellung:

Der oben genannte Bebauungsplan grenzt nahezu vollständig an Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V² an.

Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u.a. Wald im Sinne des §2 LWaldG einschließlich der Waldabstandsflächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen.

Der Mindestabstand von 30 Metern zum Wald wird entsprechend § 20 LWaldG eingehalten. Daher kann eine forstbehördliche Zustimmung zur Aufstellung des Bebauungsplans in Aussicht gestellt werden.

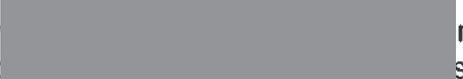
¹ Vgl. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

² Vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

Begründung:

Nach § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt M-V als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von dem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Schutzzweck dieser Norm ist zum einen die Sicherung der baulichen Anlagen sowie der sich dort aufhaltenden Personen, Tiere oder Sachwerte vor Gefahren durch Windwurf- bzw. Windbruch und zum anderen der Erhalt der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage ist von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Gebäudekante zu messen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie  Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes ver-

Eine Inanspruchnahme von Wald i.S.v. §2LWaldG zur  PV-Freiflächenanlagen ist unzulässig. Mecklenburg  Bundesland ist daran interessiert Waldflächen zu erhalten und zu managen (§1 Abs. 2 LWaldG). Eine Umwandlung zur Energieerzeugung steht diesem Grundsatz entgegen. Eine Unterschreitung des Waldabstandes birgt die Gefahr der Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume und schränkt den Waldbesitzer bei der Waldbewirtschaftung, insbesondere bei der Holzernte ein.

Die Waldflächen im Sinne des §2 Abs. 1 LWaldG sowie der Waldabstandsbereich nach §20 LWaldG sind auf dem Lageplan vom 18.04.2024 korrekt eingezeichnet. Die Baufelder für PV Freiflächenanlagen sind derart angelegt, dass keine Waldfläche oder deren Abstandsfläche überplant wurde. Somit kann eine forstbehördliche Zustimmung zum Bebauungsplan in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Auf den Waldabstandsflächen ist eine rasche Waldentwicklung zu erwarten. Die Erfüllung der Waldeigenschaft ist bereits mit einer mittleren Baum- und Strauchhöhe von 1,50 Metern und einer Überschirmung von 50% der Fläche gegeben. Es sind die Bestimmungen des §15 Abs. 1 Satz 1 & 2 LWaldG zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung


Forstamtsleiter

Von: [REDACTED]
Gesendet: 08.04.2024 11:51
An: "Karoline Kassner" <k.kassner@amt-roebel-mueritz.de>
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal - Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kassner,
der Teilgeltungsbereich 2 der "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal, grenzt an unser Verbandsgewässer II. Ordnung 1 (Dosse). Wir fordern, dass in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante keine Bebauungen, Bepflanzungen oder Einzäunungen durchgeführt werden. Unter Einhaltung dieser Forderungen stimmen wir dem B-Plan Nr. 06 zu

Freundliche Grüße aus Teschow

[REDACTED]
Assistent des Geschäftsführers

Wasser- und Bodenverband
"Dosse-Jäglitz"
Gewerbegebiet Nord 27
16845 Neustadt (Dosse)

[REDACTED]



[REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 2. April 2024 08:42
[REDACTED]
Betreff: WG: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal - Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kassner,

Von: Karoline Kassner <k.kassner@amt-roebel-mueritz.de>

Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 17:16

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal - Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrter [REDACTED]
wie eben telefonisch besprochen, senden wir Ihnen die Unterlagen zum Vorentwurf für o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Eldetal mit der Bitte um Stellungnahme und kurzfristige Rückmeldung.

Vielen Dank und ein schönes Osterfest.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Karoline Kassner

SB Bauamt
Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Tel.-Nr. 039931/80-143

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php>

**WASSER UND BODENVERBAND
"MÜRITZ"**

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Versand nur per Mail an:
geistert@t-online.de

Unser Zeichen Ihr Zeichen
STN 155/23

Röbel, 24.08.2023

**Ihre E-Mail vom 24.07.2023
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“
für die Gemeinde Eldetal (Stand 05.07.2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. B-Plangebiet werden im Teilbereich 1 keine Gewässer II. Ordnung oder sonstige Anlagen in Unterhaltungslast des Verbandes berührt.

Im Teilbereich 2 wird das Gewässer II. Ordnung **017-000-011** vollumfänglich und die Gewässer **017-000-009**, **017-000-008** und **017-102-004** teilweise berührt (siehe Anlage).

Die Gewässer sind wie folgt von jeglicher dauerhaften Bebauung freizuhalten:

Gräben: beidseitig 5,00 m ab Oberkante Graben.

Rohrleitungen: beidseitig 5,00 m ab Rohrachse

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß


Geschäftsführer

Anlage: Arbeitskarte

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert
Kirchenstraße 11
18292 Krakow am See

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Neubrandenburg, 29.08.2023

Vorhabengezogener Bebauungsplan Nr. 06 „PVA Grabow“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 82,5797 ha. Gemäß Seite 5 wurde die Übereinstimmung des Projektes mit den Vorgaben der Landesplanung über ein Zielabweichungsverfahren hergestellt. Es ist folglich grundsätzlich von der Zulässigkeit des Verfahrens auszugehen.

Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sollte während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionsfähigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) *Aus Sicht der WRRL/des GKLD sind folgende **Auflagen** für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:*

1. Im betreffenden Abschnitt der Dosse sind zur Zielerreichung nach WRRL folgende strukturverbessernde Maßnahmen auszuführen:
 - a. HVHV-7000_M04: Einrichtung von linksseitigen Uferstrandstreifen mit Gehölzinitialpflanzung
 - b. HVHV-7000_M05: Strukturverbesserung durch partielle Neuprofilierung, Uferabflachung, Einbringen von Störelementen und Totholzeinbau
2. Für die Maßnahmenumsetzung sowie Entwicklung der Gewässer ist ein bebauungsfreier Gewässerentwicklungsraum bereitzustellen.
3. Für das linksseitige Ufer der Dosse ist im Gemeindegebiet eine bebauungsfreie Randstreifenbreite von mindestens 10 m zu berücksichtigen.

Begründung

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die nach EG-WRRL berichtspflichtige Dosse, Wasserkörpernummer HVHV-7000.

Das Teilgebiet 2 des Vorhabengebiet liegt unmittelbar an der nach EG-WRRL berichtspflichtigen Dosse mit der Wasserkörpernummer HVHV-7000. Das Vorhabengebiet schneidet damit den für eine nachhaltige Entwicklung der Dosse im Sinne der Zielerreichung nach WRRL notwendigen Gewässerentwicklungsraum. Für die Maßnahmenumsetzung sowie Entwicklung der Gewässer ist ein bebauungsfreier Gewässerentwicklungsraum bereitzustellen. Dieser ist nachrichtlich im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 festgehalten. Er beträgt für den als „erheblich verändert“ eingestuften Wasserkörper im betreffenden Abschnitt insgesamt 33 m. Das bedeutet für das linksseitige Ufer der Dosse im Gemeindegebiet eine bebauungsfreie Randstreifenbreite von 10 m.

Im betreffenden Abschnitt der Dosse sind zur Zielerreichung nach WRRL die strukturverbessernde Maßnahmen erforderlich:

Maßgeblich für eine Zielerreichung nach WRRL ist u. a. das Vorhandensein naturraumtypischer Ufergehölze sowohl in der Uferböschung als auch oberhalb der Böschungskante. Nach § 39 WHG ist die Ufervegetation zu erhalten bzw. neuanzupflanzen. Bei der weiteren Planung und Anordnung der Photovoltaikmodule ist daher darauf zu achten, dass durch die notwendige Anlage von Ufergehölzen linksseitig der Dosse beschattete Bereiche entstehen können. Diese sind zu dulden und dürfen nicht zu einer nachträglichen Ablehnung von Ufergehölzen durch den Betreiber der Anlage führen.

B) *Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) werden folgende Hinweise gegeben:*

Die Gemeinde Eldetal ist ausbaupflichtig für Gewässer 2. Ordnung. Damit steht sie unter anderem in der Verantwortung zur Umsetzung der EG-WRRL an der Dosse

HVHV-7000 im Gemeindegebiet. Der Wasserkörper ist als erheblich verändert eingestuft und befinden sich in einem mäßigen ökologischen Potential. Damit besteht nach § 27 WHG Handlungsbedarf und ein Erfordernis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Zustands- bzw. Potentialverbesserung der Wasserkörper.

Um größere Maßnahmen umsetzen zu können, empfiehlt sich eine Förderung nach WasserFöRI. Der notwendige Eigenanteil von 10 % brutto könnte über die Einrichtung eines zweckgebundenen Ökokontos für die Renaturierung der Dosse finanziert werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) kann weiteren konkreteren Maßnahmenbedarf an den berichtspflichtigen Gewässern des Gemeindegebietes benennen und ggf. in Kombination mit Fördermitteln unterstützend tätig werden.

Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Amt Röbel-Müritz

03. Nov. 2023



**Gemeinde Eldetal
über Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@b.de

Zimmer: [REDACTED] 58

[REDACTED].de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

2651/2023-502

Datum

18. Oktober 2023

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldetal hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal beschlossen.

Die Gemeinde Eldetal führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 05. Juli 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Eldetal möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten. Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal wird beabsichtigt die hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 82,58 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Eldetal liegt mir ein Schreiben bzgl. des Zielabweichungsverfahrens vom 03. Juli 2023 vor. Vorausgesetzt, dass sich die Grundlagen der Entscheidung nicht wesentlich ändern und die Maßgaben erfüllt sind, kann von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgewichen werden.

Auf Folgendes weise ich hin:

Für den Landkreis als Genehmigungsbehörde für die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht erkennbar, auf welche Planfassung sich der Zielabweichungsbescheid und somit die erteilten Maßgaben beziehen. Die Vereinbarkeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung ist im weiteren Planverfahren vor Satzungsbeschluss durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Obersten Landesplanungsbehörde nachzuweisen.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Eldetal hat keinen Flächennutzungsplan. Von daher stellt die Gemeinde den o. g. Bebauungsplan auf Basis des § 8 Abs. 4 BauGB als **vorzeitigen Bebauungsplan** auf. Die Argumentation hierfür ist im Pkt. 3.4 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan zu vervollständigen.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Entspr. § 12 BauGB kann die Gemeinde Eldetal durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine **qualifizierte Anwartschaft** auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige **privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen**. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss **spätestens** zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- **Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

5. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

- Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.
- Im Rahmen des Scoping möchte ich Sie auf die Erforderlichkeit der Festsetzung notwendiger unterer Bezugspunkte aufmerksam (§ 18 Abs. 1 BauNVO) machen.
Da sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen regelmäßig verändern können, die in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen kann, sollte die Gemeinde, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an. Dies ist auch in der Festsetzung 2 „Maß der baulichen Nutzung“ zu berücksichtigen.

- Eine Festlegung der Höhe einer baulichen Anlage – in diesem Fall die Einzäunung – stellt keine Art der baulichen Nutzung dar. Dies ist daher bei den textlichen Festsetzungen anzupassen.

6. Die Gemeinde hat sich mit dem Vorentwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entschieden, entspr. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 1- 15 BauNVO die Art der baulichen Nutzungen sowie i.V.m den §§ 16- 21a BauNVO das Maß der baulichen Nutzungen festzusetzen (sh. Teil B: Text).

Da PV-Freiflächenanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, ist eine Vereinbarung dahingehend sinnvoll. Im Punkt 1.2 wird der § 9 Abs. 2 BauGB zwar benannt, aber inhaltlich nicht darauf eingegangen. In der Begründung wurde hingegen eine Nutzungsdauer von 35 Jahren angestrebt.

Ist entspr. § 9 Abs. 2 BauGB beabsichtigt, bestimmte Nutzungen nur auf Zeit oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände festzusetzen, soll mit dem Bebauungsplan eine Folgenutzung festgesetzt werden.

Dies kann aber auch im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger, ggf. mit Option auf Vertragsverlängerung, vereinbart werden.

Will die Gemeinde zum späteren Zeitpunkt tatsächlich die festgesetzte Nutzungsart ändern, hat es in diesem Fall zur Folge, dass der B- Plan geändert werden muss. Beide Möglichkeiten bestehen.

Der Gemeinde Eldetal ist im Übrigen zu empfehlen, Vereinbarungen zur Befristung, **Rückbauverpflichtung** nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung und ggf. Folgenutzung im Durchführungsvertrag zu treffen.

Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Hinweise

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes

Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Neufassung 2018, vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V anzuwenden.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen. Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone 5 "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte. Dies ist bei der Wahl von Ökokontomaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen zu berücksichtigen.

Die Planung berührt keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (SPA) liegt ca. 1,8 km nördlich (DE 2640-401 Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow). Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit starkem Vogelzug, ist aber nicht als Rastgebiet für Vögel erfasst.

Fehlende Unterlagen

Nach Auswertung des Luftbildes ist festzustellen, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens Gehölze (Bäume, Sträucher) befinden.

Diese sind in einem Lageplan, mit Angaben zur Gehölzart, Stammumfang (Bäume gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) und Kronendurchmesser darzustellen. Insbesondere sind die an der Grenze zwischen Flurstück 17 und 16 stockenden, gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäume darzustellen. Nachrichtlich sollten die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume entlang der Kreisstraße MSE 12, der Gemeindestraße Kuhtrift sowie die an der südöstlichen Grenze des Plangebietes (evtl. geschützt gemäß § 19 NatSchAG M-V) stockenden Bäume im vBP dargestellt werden.

Sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich, ist der unteren Naturschutzbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen, welche Gehölze durch die Realisierung des Vorhabens beseitigt werden sollen (§§ 18, 19 NatSchAG M-V).

Artenschutz

Bei der Durchführung Baumaßnahmen kann es zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u. a. nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Des Weiteren können Lebensraumverluste durch die PV-Flächen insbesondere für Bodenbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel nicht ausgeschlossen werden.

Seitens des Vorhabenträgers ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten notwendig ist.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sowie ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- oder FSC - Maßnahmen) sind in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erarbeiten und den Planunterlagen beizufügen.

Die Darstellung ist sowohl als Text wie auch als Karte vorzunehmen.

Hinweise:

Von besonderer Bedeutung ist jedoch in jedem Fall, dass der Flächenverbrauch und die damit einhergehenden Lebensraumverluste nicht ausschließlich mit dem Erlöschen des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nach Aufgabe der jährlichen Brut begründet werden.

Insbesondere, da die bauliche Beanspruchung der potentiellen Lebensräume im Feld (im Offenland) auf Dauer kein Brutgeschehen mehr zulassen könnten. Demnach ist die potentielle Fort-

pflanzungsstätte auf Dauer zerstört und der Gesetzgeber kann hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festlegen.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um die Lebensraumfunktionen weiterhin gewährleisten zu können, sollten folgende Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung der PV-Anlagen den nachstehenden Links entnommen bzw. in der Planung mit berücksichtigt werden:

- https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren/?utm_source=Cleverreach&utm_medium=email&utm_campaign=KOAV-Papier&utm_content=Mailing_13297454
- <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>

Wasserwirtschaft

Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Punkte zwingend in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Das Vorhabengebiet berührt bzw. überplant die Gewässer II. Ordnung „017-000-000“ (Dosse), „017-00-009“, „017-000-011“ und „017-102-004“, welche sich in der Unterhaltungslade des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ befinden. Der WBV ist im Vorfeld zu beteiligen und eine Stellungnahme bezüglich der Durchführbarkeit von Unterhaltungsaufgaben einzuholen.

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerrandstreifen der o.g. Gewässer. Nach § 38 Abs. 3 WHG ist innerhalb eines Abstandes von beidseitig jeweils 5 m (beginnend an der Böschungsoberkante) zum Gewässer das Errichten von baulichen Anlagen verboten. Hierzu zählen PV-Module, Pflanzungen und auch die Einfriedung der Anlage. Die Abstandsregelung ist zwingend zu beachten.

Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M 153 oder A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) **zwingend in einem gesonderten Verfahren** zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Frau Schmidt, Tel. 0395 57087-2153, E-Mail: antje.schmidt@lk-seenplatte.de.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.



Bodenschutz/Abfallrecht

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Durch die Vorhabenträgerin **hat eine Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen**. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.

Begründung:

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Ziel-

setzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.

Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 3000 m² hat die Vorhabenträgerin den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. Bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. **Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Bodenschutz.**

Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Seitens des Sachgebietes **Tiefbau** des Bauamtes ergeht folgende Stellungnahme:

Die Anbauverbotszone gemäß § 31 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist einzuhalten, demnach dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Sollte eine temporäre oder dauerhafte Zuwegung/ Zufahrt zu den Teilgeltungsbereichen von der Kreisstraße aus notwendig sein, so ist dies im Vorab beim Sachgebiet Tiefbau zu beantragen.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** nimmt wie folgt Stellung:

in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches bzw. Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ sind nachfolgende in der Denkmalliste geführte Einzeldenkmale bekannt, dessen Umgebungsschutz durch die geplante Maßnahme berührt wird:

• MUER_146_1	Grabow, Dorfstraße 6	Stall
• MUER_148_1	Grabow, Dorfstraße 14	Alte Schule
• MUER_149_1	Grabow, Dorfstraße 17	1. Wirtschaftsgebäude
• MUER_149_2	Grabow, Dorfstraße 17	2. Wirtschaftsgebäude
• MUER_149_3	Grabow, Dorfstraße 17	3. Wirtschaftsgebäude
• MUER_150_1	Grabow, Dorfstraße 18	Bauernhaus mit
• MUER_150_2	Grabow, Dorfstraße 18	Stall und
• MUER_150_3	Grabow, Dorfstraße 18	Scheune
• MUER_151_1	Grabow, Dorfstraße 19	Wohnhaus
• MUER_152_1	Grabow, Dorfstraße 24	Wohnhaus mit
• MUER_152_2	Grabow, Dorfstraße 24	Stall und
• MUER_152_3	Grabow, Dorfstraße 24	Backhaus
• MUER_154_1	Grabow, Dorfstraße 26	Wohnhaus
• MUER_154_2	Grabow, Dorfstraße 27	Stall
• MUER_155_1	Grabow, Dorfstraße 28	Wohn- und Geschäftshaus
• MUER_156_1	Grabow, Friedhof	Friedhofsmauer mit
• MUER_156_2	Grabow, Friedhof	mehreren Portalpfeiler
• MUER_157_1	Grabow, Friedhof	Gedenkstein für KZ- Opfer
• MUER_158_1	Grabow, Dorfstraße	Kirche mit
• MUER_158_2	Grabow, Dorfstraße	Feldsteinmauer
• MUER_159_1	Grabow, Kircharsenal	Kriegerdenkmal 1914/1918
• MUER_160_1 und	Grabow, Ortsausgang nach Below	Todesmarsch Gedenkstein
• MUER_160_2	Grabow, Vor dem Anger	VdN Gedenkstein

In dem Gebiet befindet sich weiterhin ein Bodendenkmal, welches in die Planzeichnung zu übernehmen ist.

In der textlichen Festsetzung ist nachrichtlich zu übernehmen:
Im Gebiet des o.g. Vorhabens ist ein Bodendenkmal bekannt.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch für eine fachgerechte Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/ 5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Tel.: 0385 – 5887 9681).

III. Weiteres

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Die gesetzlichen Ausgangspunkte sind immer auf die aktuell gültige Rechtsgrundlage zu verweisen, denn grundsätzlich gelten die Vorschriften, welche zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültig sind. Eine Überprüfung und Korrektur ist daher notwendig.
2. **Auf die Aktualisierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Rechtskraft seit dem 07.07.2023, mache ich insbesondere auf die Änderungen des § 3, Abs. 2 und 3, § 4 und 4a zur Veröffentlichungspflicht aufmerksam.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde *wesentlichen**, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren *Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.* Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet *auf elektronischem Weg* benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind *vor Beginn der Veröffentlichungsfrist* ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass *Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen*, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. *welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.*

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

**Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.*

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden.

*Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.***

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob durch die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt werden, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Der § 4 zur Behördenbeteiligung ist wie folgt neu gefasst:

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. *Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. *Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.* In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der § 4 a BauGB hat folgenden neuen Inhalt:

(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Absatz 1, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offen-

sichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans *erneut zu veröffentlichen*, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; *hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen*. Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.

(4) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzsbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.

(5) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

(6) Die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens richtet sich im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes, soweit die Beschlüsse und die Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind.

g
Sas
ht

Von: [REDACTED]
Gesendet: 02.04.2024 08:20
An: [REDACTED]
Betreff: AW: vB PPlan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal
Anlagen: AZ 2651_2023_Kartenauszug Denkmal.pdf

[REDACTED]

anbei übersende ich Ihnen die mir vorliegende Karte mit der Darstellung des Bodendenkmals.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Regionalstandort Waren (Müritz)
Bauamt
SB Bauplanungsrecht
Telefon: 0395 57087 2458
Telefax: 0395 570 87 659 65
Email: sascha.glosse@lk-seenplatte.de
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht erlaubt.

Allgemeine Datenschutzinformation
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:
<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Schnellnavigation/Datenschutz>

[REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 13:35

[REDACTED]
Betreff: vB PPlan Nr. 06 "Photovoltaikanlage Grabow" der Gemeinde Eldetal

[REDACTED]

wir haben eine Rückfrage zu Ihrer Stellungnahme vom 18.10.2023, welche für o.g. Bebauungsplanverfahren am 03.11.2023 in unserem Amt eingegangen ist. Laut Seite 9 der Stellungnahme, Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde gibt es im Geltungsbereich ein Bodendenkmal. Können Sie uns hierfür bitte eine Karte mit der Darstellung des Bodendenkmals zukommen lassen?

Vielen Dank im Voraus und ein schönes Osterfest.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



SB Bauamt
Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/Müritz

Tel.-Nr. 039931/80-143

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php>

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Telefon: 0385 588 79 100

e-mail: poststelle@lakd-mv.de

Aktenzeichen: 230724_010007E07

Schwerin, den 10.08.2023

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.07.2023

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Eldetal

Grundstueck "PVA Grabow"

Georeferenz

Vorhaben vB-Plan Nr. 06

Hier eingegangen 24.07.2023 10:56:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Plangebiet kein Bodendenkmal bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n** gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI230724_010007E07.xml

ORI230724_010007E07.pdf


309C5534CB54A4B93901625239205411

10.08.2023 15:17:25

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Dipl.-Ing.
Wolfgang Geistert

DE-18292 Krakow am See

bearbeitet von:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Internet:
Az:



Schwerin, den 24.07.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan vB-Plan Nr. 06 "PVA Grabow"

Ihr Zeichen: 24.7.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

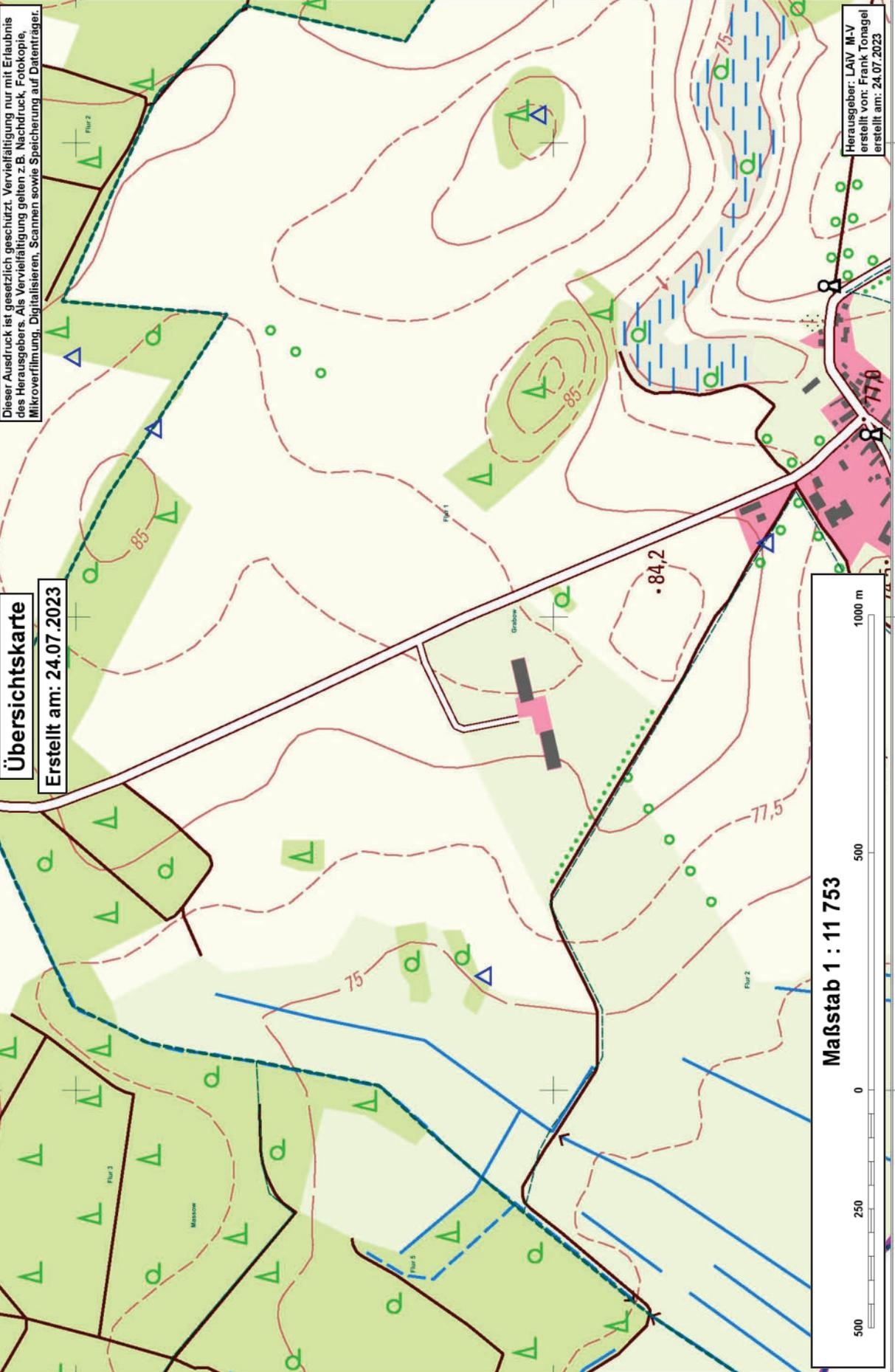


3 | 28

29

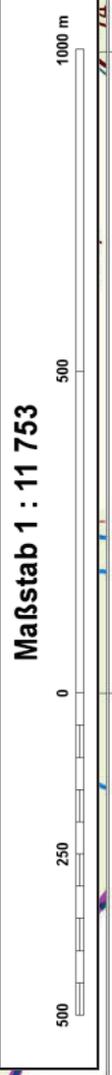
3 | 28

59 | 08



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Übersichtskarte
Erstellt am: 24.07.2023



Herausgeber: LAIV M-V
erstellt von: Frank Tonagel
erstellt am: 24.07.2023

3 | 30

29

3 | 28

59 | 07



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

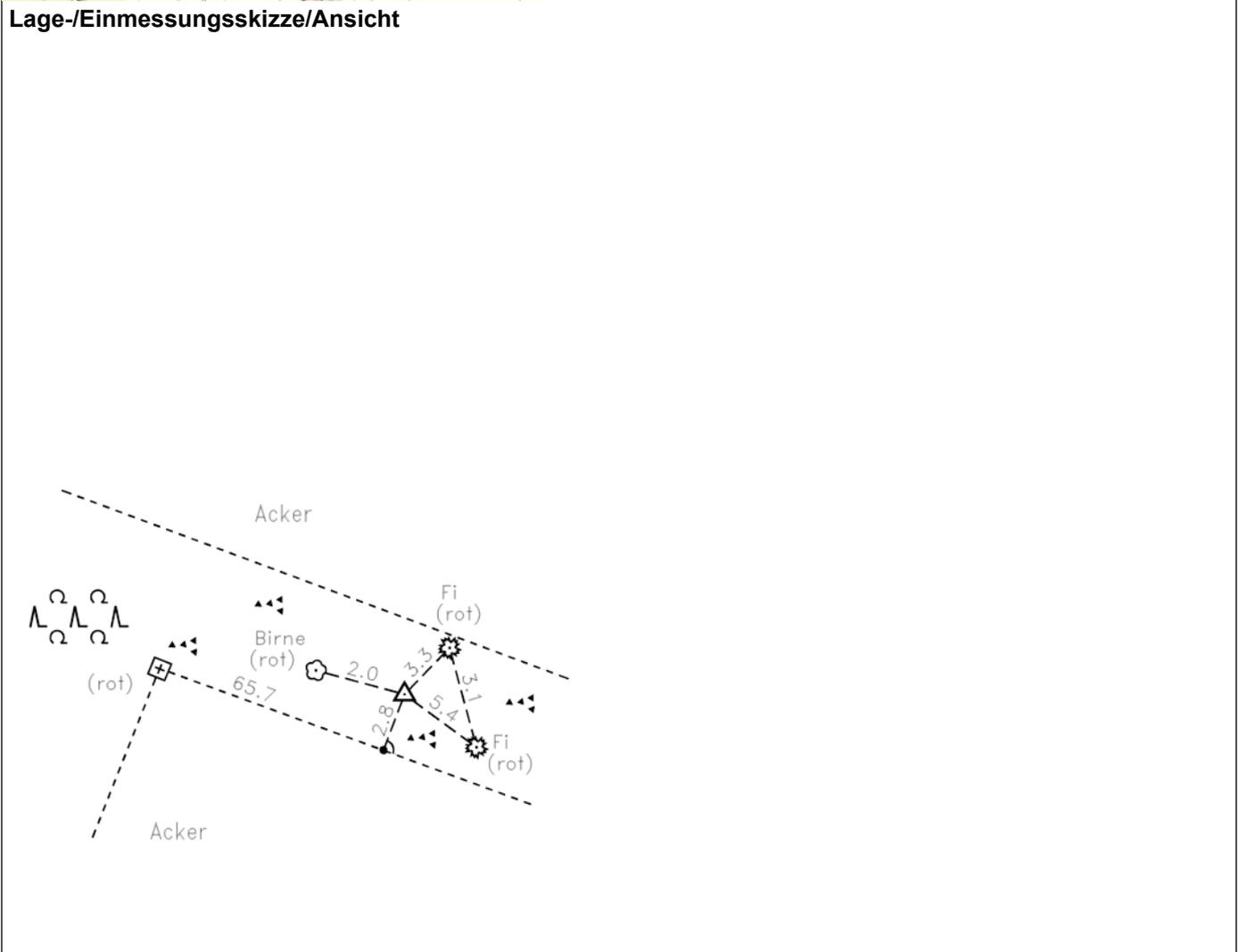


**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

97221400

Erstellt am: 24.11.2022

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 01.04.2000	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1971 East [m] 33 329396,415 North [m] 5907838,195 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Grabow-Below	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2000 Höhe [m] 84,055 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2000
	Bemerkungen





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

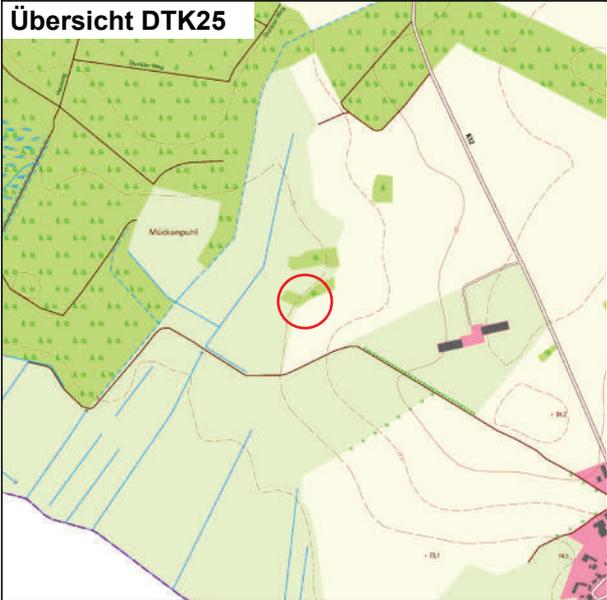


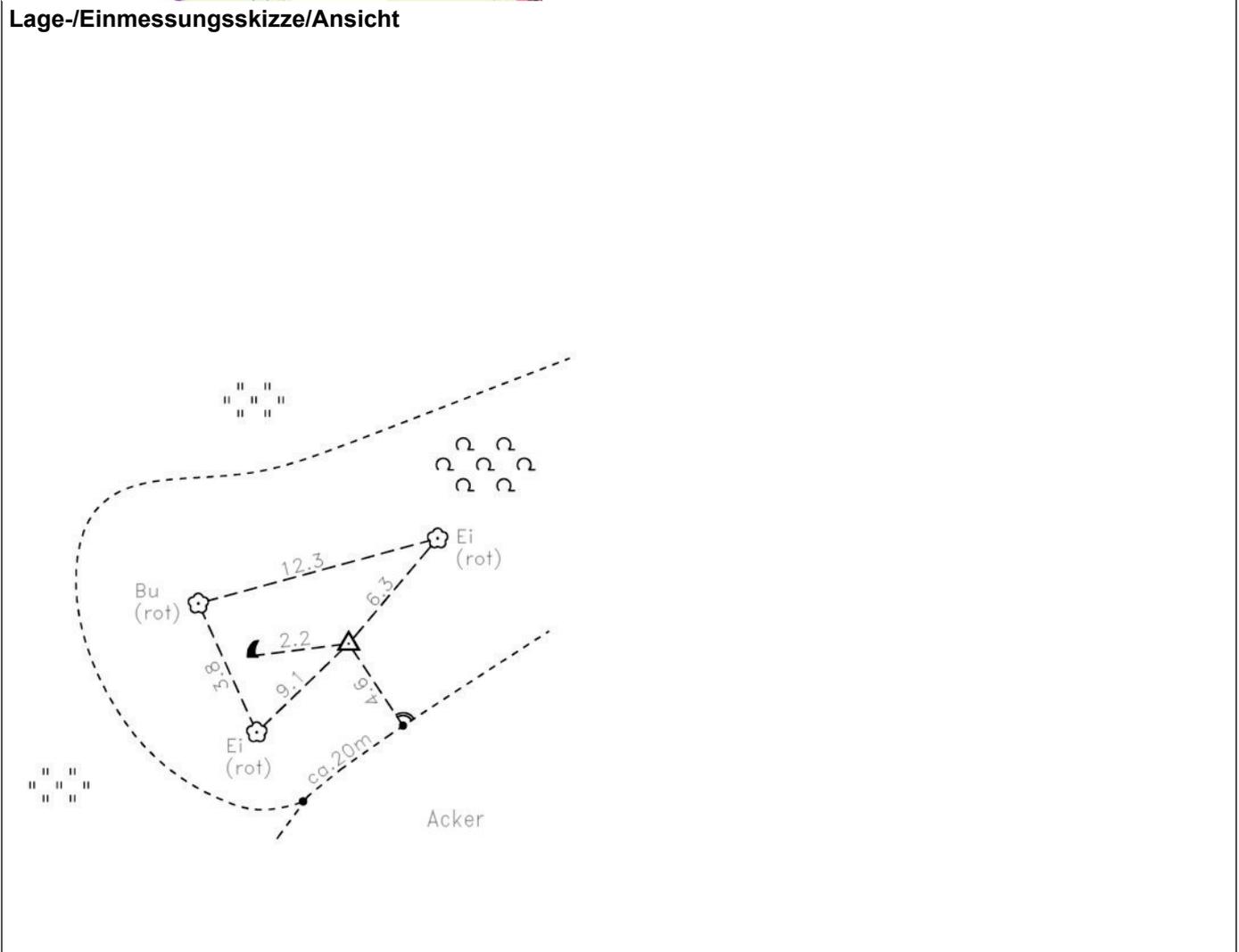
**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

97221610

Erstellt am: 24.11.2021

**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 01.04.2000	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1980 East [m] 33 328242,197 North [m] 5907148,652 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Grabow-Below	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2000 Höhe [m] 75,274 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,870 Messjahr 2000 Bemerkungen





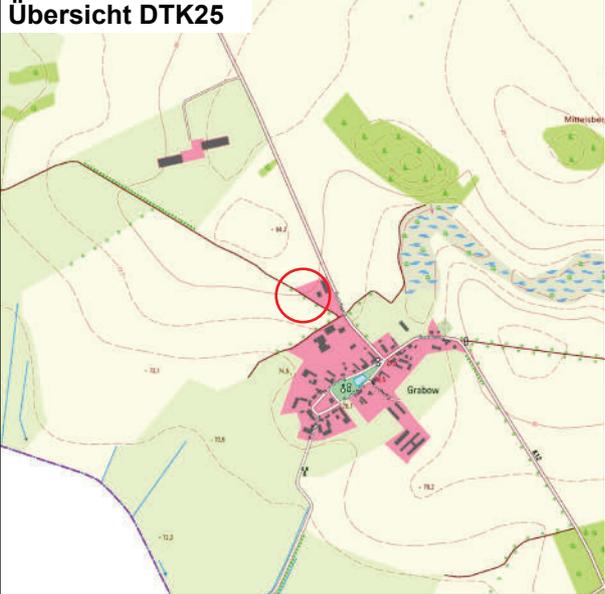
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

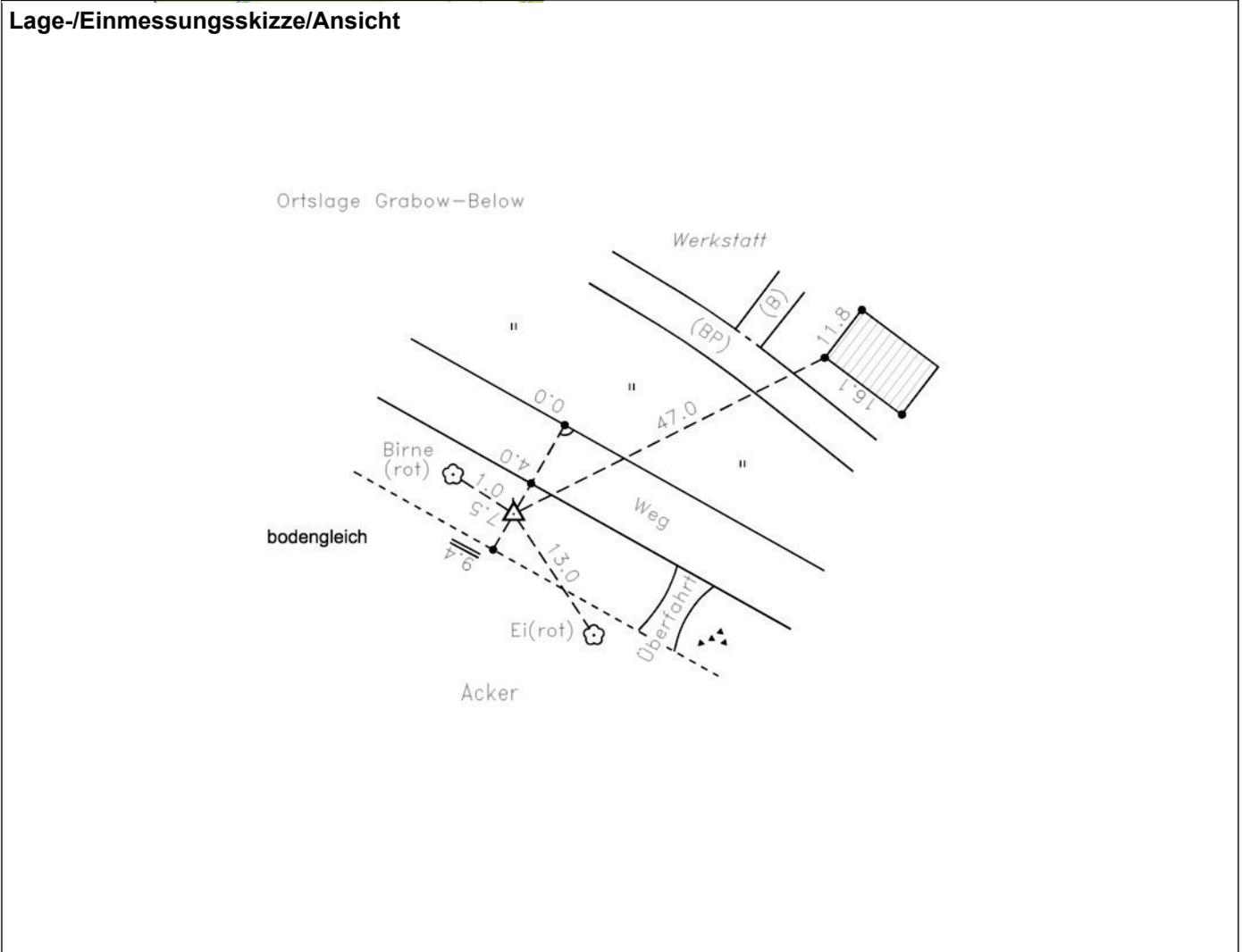


**Einzelnachweis
Lagefestpunkt**

97221900

Erstellt am: 24.11.2021

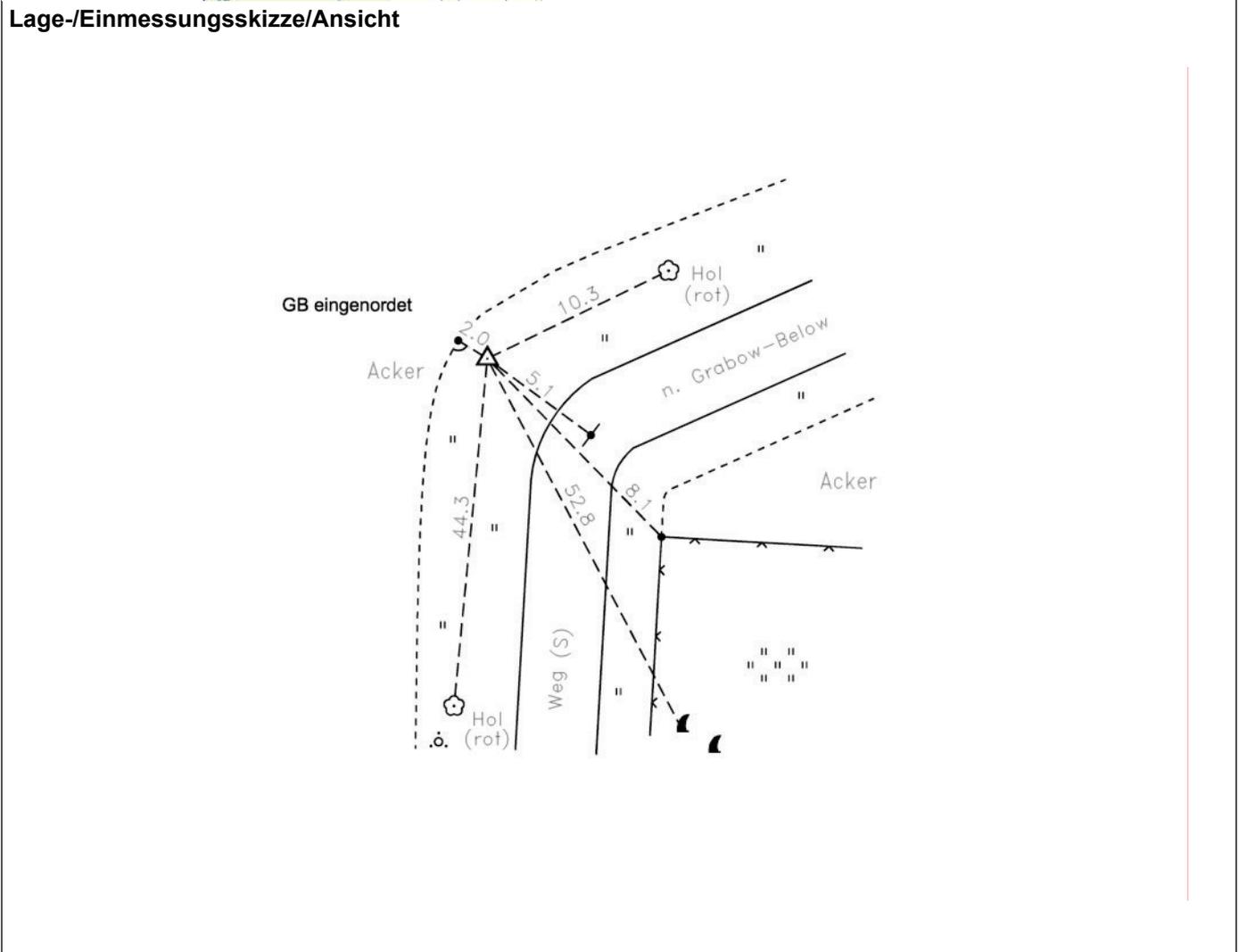
Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit
Überwachungsdatum 15.12.2015	Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1971 East [m] 33 329155,478 North [m] 5906558,661 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm
Gemeinde Grabow-Below	Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 80,334 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm
Übersicht DTK25 	Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2015
	Bemerkungen





**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung Festlegung STN 3. und 5. Ordnung, Pfeilerkopf 16x16 cm, Bezugspunkt Platte 30x30-40x40 cm	Klassifikation Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	Hierarchiestufe D
Überwachungsdatum	04.08.2015	
Gemeinde	Grabow-Below	
Übersicht DTK25		
Lage System Messjahr Genauigkeitsstufe	ETRS89_UTM33 East [m] 33 329012,418 Standardabweichung S <= 3 cm	North [m] 5906351,071 Standardabweichung S <= 3 cm
Höhe System Messjahr Genauigkeitsstufe	DE_DHHN2016_NH Höhe [m] 74,150 Standardabweichung S <= 6 cm	
Pfeilerhöhe [m]	0,910	Messjahr 2015
Bemerkungen		



Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

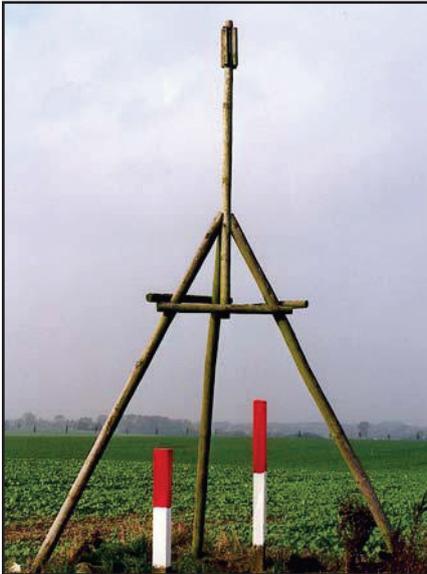
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

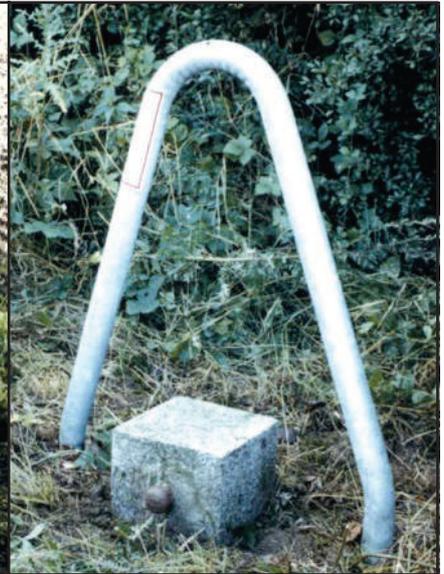
Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



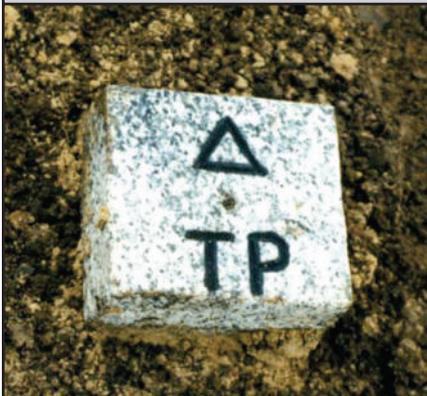
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

Wolfgang Geistert

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 15:58
An: 'Wolfgang Geistert'
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: vB-Plan Nr. 06 "PVA Grabow"
Anlagen: Kronentraufe Wald.zip; map_ (1).pdf; Waldtraufe Grabow, Flur 1.pdf

Sehr geehrter Herr Geistert,
vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24.07.2023. Ich habe mir heute die Flächen angesehen. Bei der nördlichen Teilfläche haben Sie einen vermeintlichen 30 Meter Waldabstandsbereich eingezeichnet, der meiner Einschätzung nach so nicht der Realität entspricht. Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage wird von der Traufkante des Waldes bis zur äußeren Objektkante (In diesem Fall PV-Module) gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Auf dem beigefügten Luftbild sieht man deutlich, dass der mittlere Kronentraufbereich auf ganzer Länge über die Flurstücksgrenze des 156/1 hinausragt (im Mittel ca. 7- 8 Meter). Ich bitte Sie um Erstellung eines neuen Planentwurfes mit korrigiertem Waldabstandsbereich.
Ansonsten konnte ich zunächst keine forstrechtlich streitigen Punkte erkennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Sachbearbeiter Forsthoheit/ Jagd/ Liegenschaften

Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern
Forstamt Wredenhagen
Dorfstraße 60
17213 Fünfseen
Tel.: 039924/795-13

[REDACTED]

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Forstamt Wredenhagen ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lfoa-mv.de

Tel.: 03994/ 235 - 170

Von: Forstamt Wredenhagen <Wredenhagen@lfoa-mv.de>

[REDACTED]

[REDACTED]

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“**
für die Gemeinde Eldetal

Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder sonstiger TÖB entspr. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Nachbargemeinde entspr. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Vollmacht des Amtes Röbel-Müritz vom 21.07.2023 wurden meinem Büro Aufgaben zur Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB's und Nachbargemeinden übertragen.

Die Gemeindevertretung Eldetal hat am 11.11.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ beschlossen. Der Vorentwurf der Planung wurde am 16.02.2023 gebilligt.

Anliegend übersenden wir Ihnen den Vorentwurf der Planung mit der Begründung in Form von PDF- Dateien mit der Bitte um Stellungnahme und Rückäußerung bis spätestens zum **31.08.2023**. Auf Verlangen senden wir Ihnen die Planunterlagen gern auch ausgedruckt auf dem Postweg zu. Teilen Sie uns dies dann bitte kurzfristig schriftlich per Post oder E-Mail mit.

Die Planunterlagen zur Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen B-Plans sind unter dem folgenden Link zusammen mit dem Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB, welcher Ort und Dauer der Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, enthält, einsehbar unter:

<http://www.amt-roebel-mueritz.de/seite/322802/laufende-bauleitplanverfahren.html> .

Die Stellungnahmen bitte schriftlich an:

Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstraße 11

18292 Krakow am See

oder per E-Mail an
CC an

geistert@t-online.de ,
h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

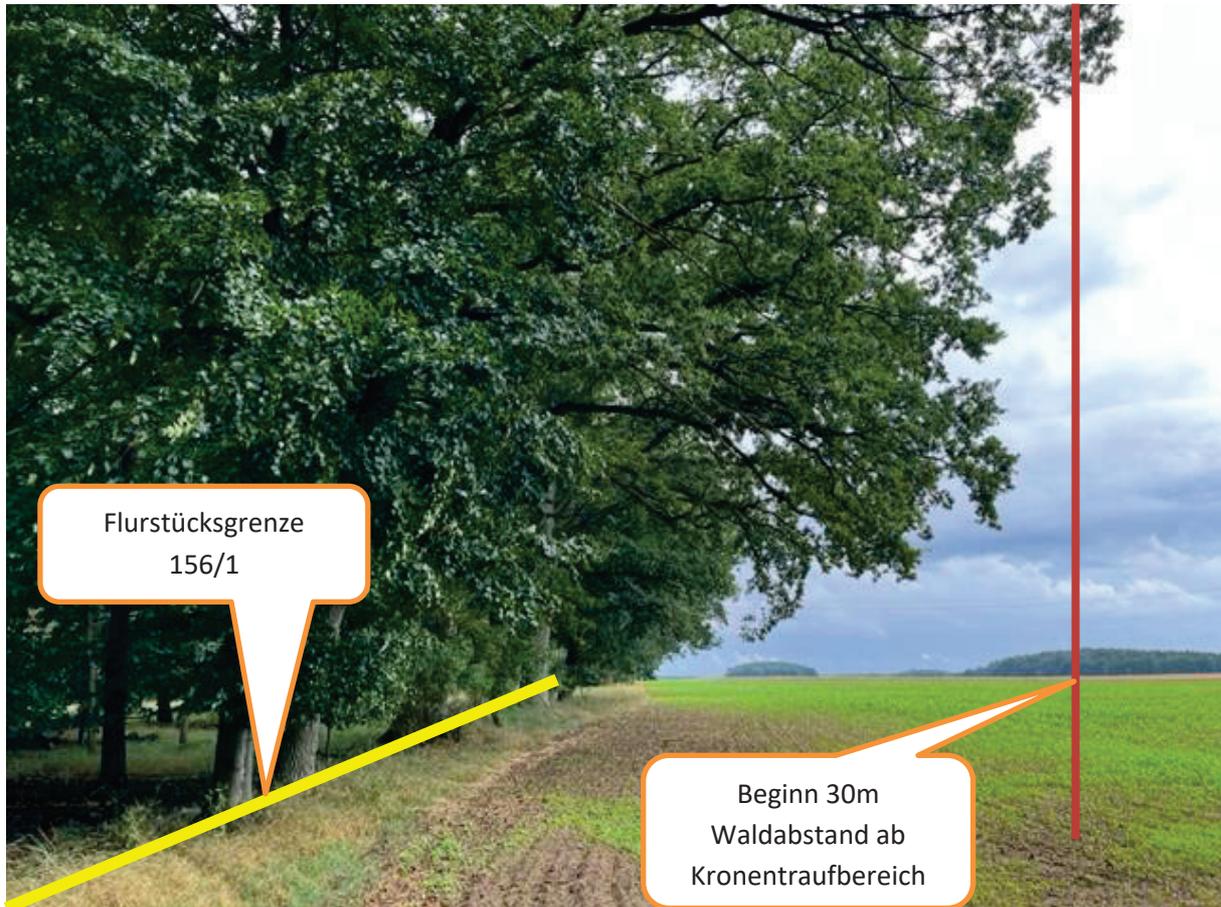
Sie werden hiermit entsprechend § 4 (1) BauGB aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern und um Zuarbeit der für das Bebauungsplangebiet zu berücksichtigenden relevanten umweltbezogenen Belange gebeten.

Ich bitte Sie im Namen der Gemeinde Eldetal um fristgemäße Abgabe Ihrer Stellungnahme, da ansonsten davon ausgegangen wird, dass Ihrerseits wahrzunehmende Belange durch das Bauleitverfahren nicht berührt werden. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Sie können sich bei Fragen ebenfalls an das Amt Röbel-Müritz, Bauamt, Herrn Mogck, Tel.: 039931 80146 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Geistert





Blick Richtung Südosten: Eichenrandbäume haben besonders breite Kronen, daher besteht laut Planzeichnung vom 5.7.23 derzeit nur ein mittlerer Abstand von ca. 23 Metern der Baufelder vom Wald.



Blick von der Straße in Richtung Nordosten



Blick Richtung Nordwesten

**Amt Röbel Müritz
Abt. Bauamt
Bahnhofstraße 20
17207 Röbel
z.Hd. Herr Mogck**

Evchensruh 20.08.2023

**Betreff : Einwendungen Naturschutz zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 06
Photovoltaik Anlage Grabow.**

Sehr geehrter Herr Mogck,

in diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken aus Sicht des Naturschutzes zur Photovoltaik Anlage Grabow – Teilgeltungsbereich 1 äußern. Im Anhang befindlich ist eine Luftbildaufnahme des benannten Gebietes, mit Kennzeichnungen der Naturschutzrelevanten Punkte auf die ich nachfolgend eingehen werde.

Mit diesem Schreiben möchte ich darauf aufmerksam machen, das bei der Erarbeitung des Vorentwurfes dieses Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes, leider die Prüfung der Naturschutzaspekte des Bauträgers, ob es Naturschutzrechtliche Bedenken gibt nicht detailliert erarbeitet wurden. In der Ausgabe Nr. 15 des Müritzanzeigers vom 22.07.23, in der Bekanntmachung der Gemeinde Eldetal zu diesem Bauprojekt war zu lesen, das keine Umwelt/Naturschutzrelevanten Stellungnahmen oder Informationen hierzu vor liegen.

Aus meiner Sicht in Sachen Naturschutz, beeinträchtigt die geplante Anlage Teilgeltungsbereich 1 Grabow sehr die Natur da sie unmittelbar an einem Waldstück gelegen ist, in dessen Bereich ich bei gelegentlichen Spaziergängen mit wenig Zeitaufwand, Pilzwanderungen oder Naturexkursionen mittels Fernglas in den letzten 16 Monaten, sieben Rote Liste Arten feststellen und beobachten konnte. Eine detaillierte Prüfung zur Feststellung weiterer Rote Liste Arten dieses Areals durch neutrale gestellte Fachleute, die nicht in einer Geschäftsverbindung mit dem Bauträger stecken, wäre sehr empfehlenswert. Ich kenne einige renommierte Institute die sehr gründlich solche Gebiete prüfen, in einem ähnlichen Fall an der Seenplatte wurde z. B. durch den Bauträger nur zwei Rote Liste Arten festgestellt, durch eine genaue Prüfung eines der Institute dann 47 verschiedene Rote Liste Arten.

In dem Luftbild des Gebietes sind weiße Linien zu erkennen, die die Hauptwechselrichtungen des Groß- und Niederwildes kennzeichnen. In erster Linie handelt es sich hier um Rehwild, Damwild, Rotwild, Schwarzwild, Feldhasen, Fuchs und auch immer mal wieder einzelne Wölfe. Diese Zug- und Wechselrichtungen ließen sich sehr gut in den kühlen Jahreszeiten durch Bestimmung der Trittsiegel feststellen, ebenso die Zugrichtungen die das Wild in dem Gebiet aufgrund der Topografie bevorzugt. In dem Luftbild ist durch die rote Linie das geplante Baugebiet zu sehen, es lässt sich anhand der weißen Linien erkennen, das die Photovoltaik Anlage, die ja auch umzäunt werden muss, wesentlich die Zugrichtungen des Wildes behindert. Das Waldstück an dem die geplante Anlage grenzt, dient dem Wild als wichtige Brücke um zwischen den beiden großen Waldgebieten östlich und westlich des geplanten Baugebietes mit Deckung zu wechseln.

Nachfolgend nun die von mir festgestellten Rote Liste Arten mit Kennzeichnungen auf dem Luftbild und Beschreibungen derselben.

1 – Seeadler : auf dem Luftbild mit gelber Nadel markiert, steht eine alte Kiefer mit abgeflachter Krone auf der Seeadler Nachwuchs (Elterntiere Nordufer Massower See) in diesem Frühjahr angefangen haben einen Horst zu bauen. Vermutlich durch umliegende Jagdhochstände – Ansitzkanzeln und regelmäßige Jagdaktivitäten wurde der Bau leider nicht vollendet. Dennoch verweilen die Seeadler in diesem kleinen Waldstück regelmäßig da die alten Kiefern in diesem etwas lichten Waldbestand, sehr gute Jagdmöglichkeiten auf Niederwild in dem mit roten Markierungen (3) versehenen Ackerflächen, insbesondere in der kalten Jahreszeit bieten. Sie haben dort einen sehr guten Gesamtüberblick über das Gebiet der umliegenden Ackerflächen.

2 – Rotmilan / Schwarzmilan : auf den mit roten Markierungen (3) versehenen Ackerflächen sind oft beide Milan Arten bei der Jagd zu beobachten, die dort ebenfalls dem Niederwild nachstellen. Die Horste der Milane konnte ich noch nicht ausfindig machen, da es mir an Zeit mangelte. Vermutlich liegen diese in den größeren Waldgebieten östlich und westlich des Bauplanungsgebietes.

3 – Baumfalke : bei uns im Ort Evchensruh und über den Ackerflächen mit den roten Markierungen (3), sowie an den Waldrändern des Gebietes auf dem Luftbild konnte ich mehrfach Baumfalken bei der Jagd beobachten. Eine Feststellung der Horste war mir bisher mangels Zeit nicht möglich.

4 – Turteltaube : in diesem Spätfrühjahr und Sommer sehr häufig am Ortsrand Evchensruh und dem mit gelber Nadel gekennzeichnetem kleinen Waldgebiet zu beobachten, ob die Turteltauben nur in diesem Jahr oder über mehrere Jahre bei uns stabil im Bestand sind, bedarf weiterer Beobachtungen.

5 – Zauneidechse : auf dem Luftbild sind zwei rote Markierungen mit dem Buchstaben Z zu ersehen, die an der Nordostseite des geplanten Baugebietes stehen. Dort befindlich sind teils sehr alte und vor allem große Ansammlungen von Feldsteinen die durch die Landwirte im Laufe der letzten Jahrzehnte dort abgeladen wurden. Die Randbereiche des kleinen Waldgebietes in dem Areal der Feldsteinhaufen sind großflächig mit Brombeersträuchern bewachsen und bieten somit idealen Lebensraum für Zauneidechsen.

6 – Glattnatter : bei Beobachtungen der Zauneidechsen Populationen konnte ich in diesem Sommer bereits zwei mal mit dem Fernglas Glattnattern beobachten, die in dem Bereich der Feldsteinhaufen den Zauneidechsen nachstellten. Die Topografie dieser Fläche eignet sich ebenfalls bestens um den Glattnattern einen stabilen Bestand dort zu sichern. Zumal die dortigen Zauneidechsen eine wichtige Lebensgrundlage bilden.

Wenn die Photovoltaik Anlage Nr. 06 Grabow – Teilgeltungsbereich 1 gebaut wird, wird das jetzige Gefüge der dortigen Natur in jedem Maße negativ verändert, die Wildwechsel werden unterbrochen, die Greifvögel können in dem Bereich nicht mehr auf Niederwild jagen oder werden durch die Photovoltaik Anlage verdrängt. Zu befürchten ist ebenfalls eine negative Beeinflussung der dortigen Population von Zauneidechse – Glattnatter.

Ich bitte hiermit freundlichst um eine detaillierte Prüfung der Naturschutzaspekte und eine genaue Abwägung für die Notwendigkeit dieser Photovoltaik Anlage. In der Gemeinde Eldetal stehen ausreichend Alternativ Acker Flächen zur Verfügung die niedrige Bodenwerte aufweisen, die im Falle einer Bebauung mit Photovoltaik und Umzäunung der selbigen, für die Natur nicht so drastisch ins Gewicht fallen da angrenzend und umliegend zu diesen Flächen keine Einzelbiotope – Waldgebiete vorkommen.

Mit bestem Gruß aus Evchensruh,

Natur_Evchensruh_Grabow

Erstelle bitte eine Beschreibung für deine Karte.

Legende

- 1
- Merkmal 1
- ProNature MV

